

SATZUNG DES VEREINES „HAUS DER DORFGEMEINSCHAFT“ IN MARIA NEUSTIFT

Art. 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Haus der Dorfgemeinschaft“ - Verein zur Förderung und Pflege ländlicher Dorfentwicklung - und hat seinen Sitz in 4443 Maria Neustift, Nr 1.

Art. 2 Vereinsziel

(1) Der Verein, der nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Traunviertel, insbesondere auf das Gebiet von Maria Neustift und Umgebung und bezweckt die Verbesserung des sozialen, kulturellen und ökologischen Bewußtseins der Bürger von Maria Neustift und den angrenzenden Regionen.

(2) Das Vereinsziel soll im einzelnen erreicht werden durch:

- die Errichtung und den Betrieb des „Hauses der Dorfgemeinschaft“ zur Verbesserung der kulturellen, sozialen und ökologischen Interessen der Bürger von Maria Neustift und den angrenzenden Regionen
- die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, (Schulungen, Seminare etc)
- vermehrte Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Vorträge in Blickrichtung „Biomasse“, wie z.B. über den Einsatz umweltfreundlicher Baustoffe, insbesondere über die richtige Produktion, Ernte und Anwendung des Baustoffes „Holz“
- die Steigerung der regionalen Wertschöpfung für die Landwirtschaft und der Wirtschaftsbetriebe
- die Schaffung und Festigung der regionalen Identität u.a. unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte bzw. Sicherung der Kulturlandschaft
- die Zusammenarbeit mit schulischen, berufsbildenden und wissenschaftlichen Einrichtungen und deren Förderung
- die Einrichtung einer Verkaufsmöglichkeit für in der Region geschaffene bäuerliche Kulturgüter
- die Errichtung von Büchereiräumlichkeiten
- die Einrichtung eines Treffpunktes für die Jugend

Art. 3 *Finanzen*

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszieles dienen Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen sowie sonstige Einnahmen.

Art. 4 *Mitgliederaufnahme*

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle jene, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereines zu unterstützen; außerordentliche Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereines vor allem durch höhere Beitragsleistungen.
- (3) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Durch die Generalversammlung können Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

Art. 5 *Endung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, Streichung, Ausschluß oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes hat durch den Vorstand zu erfolgen, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch achtzehn Monate im Rückstand ist! (2) gilt sinngemäß
- (4) Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Dagegen ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes vom Schiedsgericht beschlossen werden.

ART. 6 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und Vorschläge zur Errichtung des Vereinszieles zu machen; sie besitzen das Teilnahme- und Stimmrecht in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; die Satzung des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

ART. 7 *Vereinsorgane*

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

ART. 8 *Generalversammlung*

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten ab Beginn eines jeden Jahres am Sitz des Vereines statt. Vor ihrer Abhaltung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- (2) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig; sind weniger Mitglieder erschienen, wird die Generalversammlung unter Beibehaltung der Tagesordnung nach Ablauf einer halben Stunde auf jeden Fall beschlußfähig.
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, schließlich das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über die Generalversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(5) Der ordentlichen Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
- b) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlußfassung über den Voranschlag und über das Arbeitsprogramm
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beratung und Beschlußfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
- g) Beratung und Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

ART. 9 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann, sofern es die Vereinsziele erfordern, vom Obmann jederzeit einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel aller Mitglieder verlangt. Die außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; im übrigen gelten die Bestimmung des Art. 8 sinngemäß.

ART. 10 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Funktionen:

Obmann, Kassier als 1. Stellvertreter, Schriftführer als 2. Stellvertreter sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zusätzlich entsendet die Pfarre Maria Neustift, jeweils für die Gesamtdauer der Funktionsperiode, einen Vertreter mit Sitz und Stimme in den Vorstand .

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere

- a) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages.
- b) die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung;
- c) die Durchführung der von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitwirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft gem. Art. 5.

- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; seine Funktionsdauer währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode wird vom Vorstand an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Als Gründe für das Ausscheiden gelten der Verlust der Mitgliedschaft, der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sowie die schriftliche Erklärung des Rücktrittes, die an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten ist. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (3) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, schließlich vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Gleiches gilt für die Führung des Vorsitzes.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vereinsvorstand kann zur Beratung Fachleute beiziehen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Verpflichtend ist ein Vertreter der Gemeinde ,(ohne Vereinsmitgliedschaft bzw. Sitz- und Stimmrecht) beratend zu allen Sitzungen des Vereines einzuladen.

ART. 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, zur Wahrung der Vereinsinteressen auch Handlungen zu setzen, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (2) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Generalversammlung und des Vorstandes, die Führung der Mitgliederlisten und der Schriftverkehr des Vereines.
- (3) Der Kassier ist für die Vermögensverwaltung des Vereines und die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- (4) Im vereinsjuridischen unterzeichnen Obmann und Schriftführer, in Budgetangelegenheiten Obmann und Kassier. Die Zeichnungsberechtigung in routinemäßigen Vereinsaktivitäten wird mittels Beschluß im Vorstand oder in einer Geschäftsordnung fixiert
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, dessen Stellvertreter

ART. 12 **Rechnungsprüfer**

Die laufende Kontrolle der Vermögensverwaltung, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie der Bericht an die Generalversammlung obliegt zwei von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu Rechnungsprüfern bestellten Mitgliedern; die Bestimmungen des Art. 10 Abs.(2) gelten sinngemäß.

ART. 13 **Geschäftsführung und weitere Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben Geschäftsführer und (oder) Ausschüsse bestellen.

ART. 14 **Schiedsgericht**

- (1) in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese suchen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der nicht Vereinsmitglied sein muß. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

ART. 15 **Vereinsauflösung**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen soll einer Körperschaft mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übergeben werden, die dieses Vermögen im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet. Gleiches gilt auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes.

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 21.06.2016

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT STEYR-LAND**
ZVR-Zahl **343098683**

Vereinsdaten

Name **Haus der Dorfgemeinschaft -Verein zur Förderung und Pflege ländlicher Dorfentwicklung**
Sitz **Maria Neustift**
c/o *Keine Eintragung gespeichert*
Zustellanschrift **4443 Maria Neustift, Neustift 28a**
Land **Österreich**
Entstehungsdatum **10.08.1999**
statutenmäßige Vertretungsregelung **Art. 11 Abs. 1: Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen.
Art. 11 Abs. 4: Im vereinsjuridischen unterzeichnen Obmann und Schriftführer, in Geldangelegenheiten Obmann und Kassier. Die Zeichnungsberechtigung in routinemäßigen Vereinsaktivitäten wird mittels Beschluss im Vorstand oder in einer Geschäftsordnung fixiert.
Art. 11 Abs. 5: Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, dessen Stellvertreter.**

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **23.04.2013 - 22.04.2017**

Familienname **Haider**
Vorname **Franz**
Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **23.04.2013 - 22.04.2017**

Familienname **Haider**
Vorname **Martin**
Titel *Keine Eintragung gespeichert*

2. Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **23.04.2013 - 22.04.2017**

Familienname **Großalber**
Vorname **Silvia**
Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Schriftführer

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **23.04.2013 - 22.04.2017**

Familienname **Maderthaler**
Vorname **Georg**
Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Kassierin

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) **23.04.2013 - 22.04.2017**

Familienname **Bürscher**
Vorname **Petra**
Titel *Keine Eintragung gespeichert*

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.